

## Stiftung Evangelische Kirche in Ibbenbüren

### Auszüge aus den Anlagerichtlinien 2021

---

#### 1. Geltungsbereich

Die Anlagerichtlinie ist verbindlich für alle Kapitalanlagen der Stiftung einzusetzen. Sie unterstützt die Stiftung bei der Ermittlung und Festlegung der Anlagestrategie. Ferner werden die Rahmendaten für die Kapitalanlagen festgelegt. Somit wird eine strukturierte Entscheidungsgrundlage geschaffen, die zusätzlich noch Elemente der Risikoüberwachung, des Risikomanagements und der Information gegenüber dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen regelt. ...

#### 2. Anlageziele und allgemeine Grundsätze zur Verwaltung des Kapitalvermögens

Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, eine möglichst große Sicherheit bei angemessener Rentabilität und hoher Verfügbarkeit des Kapitals zu erreichen.

Im Rahmen der Vermögensanlage für die Stiftung ist die Zielsetzung auf die reale Kapitalerhaltung (also unter Berücksichtigung der Inflationsrate) bei Renditemaximierung ausgelegt. Die Vermögensanlagen sind so zu wählen, dass das Gesamtvermögen langfristig erhalten bleibt. Die Stiftung verfolgt grundsätzlich eine defensive Anlagestrategie. Vorrangig für die Anlageentscheidung der Stiftung ist der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“. ...

Bei der Auswahl von Kapitalanlagen sind gleichberechtigt zu den klassischen Zielen der Geldanlage – Sicherheit, Rendite und Liquidität – nachhaltige Aspekte einzubeziehen.

Bei privatwirtschaftlichen Kreditinstituten ist zu überprüfen, ob die Einlagensumme der Körperschaft durch den Einlagensicherungsfonds ausreichend abgedeckt ist.

Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften oder Portfoliomanager beauftragt, soll diese Anlagerichtlinie als Vertragsbestandteil oder in den Anlagebedingungen einbezogen werden.

Über die Einhaltung der Richtlinie sollen die Geldinstitute dem Vorstand mindestens einmal jährlich berichten. Für die Erreichung der beschriebenen Ziele sind ein qualifiziertes Management, ein geeigneter Kontrollmechanismus und organisatorische Regelungen festzulegen.

#### 3. Zuständigkeit für Kapitalanlagen

Verantwortlich für die Umsetzung der Anlagerichtlinie ist der Vorstand der Stiftung, der sich bei Bedarf auch externer Fachleute bedient.

## 4. Rahmenbedingungen

### 4.1. Anlagegrenzen

Bei den unter Punkt 5 aufgeführten, zulässigen Anlageformen sind die folgenden Maximalgrenzen der einzelnen Anlageklassen in Bezug auf das GesamtGeldvermögen zu beachten. Auf eine angemessene Streuung der Anlagen innerhalb der einzelnen Anlageklassen ist zu achten. - ...

Liquidität (z. B. Festgelder) max. 100 %
Ertragswerte(z. B. Wachstumssparen, Jahresgelder, max. 80 % Sparbriefe, festverzinsliche Wertpapiere)
Substanzwerte (z. B. Aktien , Aktienfonds usw.) max. 30 %
Rohstoffe (z. B. Rohstofffonds) max. 5 %
Sachwerte (z. B. Immobilien, offene Immobilienfonds) max. 20 %

### 4.2. Ratingeinstufung

... Zulässig sind nur Bonitäten mit einem Rating von AAA bis BBB- (S & P) oder die alternative Ratingstufe einer vergleichbaren Ratingagentur.

### 4.3. Anlageuniversum

Der Schwerpunkt der Geldanlagen soll in auf Euro lautende Wertpapiere erfolgen. Zur Risikostreuung können auch internationale Aktien- und Rentenanlagen beigemischt werden. Dieser Anteil kann z. B. über Renten-, Aktien-, Mischfonds oder Vermögensverwaltungen abgedeckt werden. - Direkte Anlagen in Fremdwährungen sind auf ca. 15 % des GesamtGeldvermögens beschränkt. Dieser Anteil soll währungsgesichert sein.

### 4.4. Laufzeitenstruktur/Fälligkeitsstruktur

Die Fälligkeiten im Geldvermögen sollen so gewählt werden, dass eine optimale Verteilung des Vermögens gewährleistet ist. - Durch die Aufteilung des Geldvermögens auf verschiedene Laufzeiten erhält die Stiftung automatisch verschiedene Fälligkeitstermine. So wird sichergestellt, dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten Gelder fällig sind und das Wiederanlage-risiko hinsichtlich der dann gültigen Zinssätze reduziert wird. - Entsprechend dem kurzfristigen Liquiditätsbedarf erfolgt regelmäßig eine Überprüfung der kurzfristigen finanziellen Mittel (bis 12 Monate Laufzeit) mit dem Ziel, eine ertragsoptimierende Umschichtung in Anlageformen des Anlagevermögens vorzunehmen.

## 5. Zulässige Anlageformen

Die Stiftung hat grundsätzlich die Wahl, in verschiedene Anlageformen zu investieren. Aufgrund der unterschiedlichen Risiken bei den Anlageformen ist es sinnvoll, die Anlageformen aufgrund ihres Risikogehaltes in Risikoklassen einzuteilen. Für die Stiftung werden die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Maximalgrenzen in Bezug auf das Geldvermögen einer Risikoklasse festgelegt:

Risikoklasse 1 – konservativ – maximal 100%	Risikoklasse 2 – risikoscheu – maximal 100%
Risikoklasse 3 – risikobereit – maximal 30%	Risikoklasse 4 – spekulativ – maximal 2,5%
Risikoklasse 5 – hochspekulativ – maximal 0%	

Diese Maßnahme dient dazu, die Risiken in Bezug auf das Geldvermögen besser kalkulieren zu können und eine optimale Streuung der Anlagen herbeizuführen. - Der Einsatz von Derivaten in Investmentfonds oder Vermögensverwaltungen ist zur Absicherung bestehender Positionen zulässig.

## 6. Integration von nachhaltigen Aspekten

Grundsätzlich soll bei der Vermögensanlage die Integration von nachhaltigen Aspekten Berücksichtigung finden. Für unsere Stiftung ist es wichtig, die Aspekte des konziliaren Prozesses mit in die Anlageentscheidung einzubinden. Bei den Anlagen sollen ökologische, ethische und soziale Aspekte Berücksichtigung finden.

Bei der Vermögensanlage legen wir die folgenden Ausschlusskriterien fest.

Anlagen und Anlageformen, die gegen diese Ausschlusskriterien verstoßen, werden von uns nicht getätigt/ gekauft. ...

### Ausschlusskriterien:

Gerechtigkeit Frieden Bewahrung der Schöpfung			
Unternehmen	Massive Verstöße gegen Arbeits- und Menschenrechte, Kinderarbeit und Produzenten von Pornografie, Tabak und Alkohol	Produzenten von Waffen, Waffensystemen und geächteten Waffen (z. B. ABC- Waffen und Landminen)	Produzenten grüner Gentechnik, spezialisierte Unternehmen auf den Bereich der Embryonen- Forschung, Atomenergie, Tierversuche (Ausnahme gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche); Unternehmen die eine massive Missachtung von Umweltgesetzen oder allgemein anerkannten ökologischer Mindeststandards/ Verhaltensregeln betreiben
Länder	Massive Verstöße gegen Arbeitsrechte, Diskriminierung, autoritäre Regime, Kinderarbeit, Geldwäsche, Korruption, Menschenrechte, Vereinigungsfreiheit, Presse- und Medienfreiheit	besonders hohes Rüstungs-Budget oder Besitz von Atomwaffen	Kyoto Protokoll nicht ratifiziert und Todesstrafe nicht gänzlich abgeschafft

Da die Operationalisierung von Ausschlusskriterien in der Praxis sehr schwierig umzusetzen ist, werden wir uns an die Inhalte des Nachhaltigkeitsfilters der Bank für Kirche und Diakonie eG anlehnen. - Ein Großteil des Gesamtvermögens (70 %) soll den Kriterien dieses Nachhaltigkeitsfilters entsprechen. Eine Überprüfung soll in jährlichen Abständen mit Hilfe der Bank für Kirche und Diakonie eG erfolgen. - Andere nachvollziehbare nachhaltige Konzepte werden akzeptiert.

## 7. Berichterstattung

### 7.1. Allgemeine Berichterstattung

Der Vorstand der Stiftung berichtet halbjährlich dem Kuratorium über die Entwicklung des Umlauf- und Anlagevermögens.

### 7.2. Investmentfonds/Immobilienfonds/Rentenpapiere

Die Wertentwicklungszahlen sollen mindestens halbjährlich unter Zuhilfenahme der depotführenden Banken z.B. mit Hilfe von Fact-Sheets/Produktinformationen der unterschiedlichen Fonds (i. d. R. auf der Homepage der Fondsgesellschaft oder der Bank erhältlich) überprüft werden. - Der Vorstand der Stiftung berichtet halbjährlich dem Kuratorium über die Entwicklung dieser Anlageformen.

### **7.3. Vermögensverwaltung/ Spezialfonds (Performancebericht)**

Der Vorstand kann externe Portfoliomanager mit dem Management für Teilbereiche der Kapitalanlagen beauftragen. Die Risikosteuerung erfolgt durch den Portfoliomanager. Die Anlagen müssen mit dieser Anlagerichtlinie vereinbar sein. Insbesondere muss auf die verschiedenen Quotierungen geachtet werden.

Der Portfoliomanager hat dem Vorstand jeweils vierteljährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Vermögensverwaltung/Spezialfonds (Performancebericht) vorzulegen. Tritt eine Wertminderung von größer als 10% seit dem letzten Bericht ein, so ist der Vorstand der Stiftung unverzüglich und direkt hierüber zu informieren.

Mit dem Portfoliomanager sollen mindestens jährlich ausführliche Strategiegespräche vorgenommen werden. Hier sollen die aktuellen Kapitalmärkte, die Anlageentscheidungen und der Anlageerfolg des Mandates besprochen werden. Zusätzlich sollen der Anlageerfolg und bestehende Risiken kontrolliert und analysiert werden. Die Ergebnisse sollen als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise hinzugezogen werden. - Der Vorstand der Stiftung berichtet halbjährlich dem Kuratorium über die Entwicklung dieser Anlageformen.

### **8. Anpassung der Strukturen**

Durch Zinserträge und Kursgewinne werden die in dieser Anlagerichtlinie beschriebenen Quoten der einzelnen Anlagen ggfs. überschritten. Diese passive Überschreitung wird insbesondere im Bereich der Aktien/Aktienfonds nur bis zu 5 % des Gesamtvermögens akzeptiert. Darüber hinaus muss zeitnah eine Anpassung der Quote erfolgen.

Es ist zwingend erforderlich, mindestens im jährlichen Rhythmus oder bei einer entsprechenden Marktsituation die Quoten in den vorgeschriebenen Rahmen zurückzuführen.

### **9. Weiterentwicklung der Anlagerichtlinie**

Die Stiftung strebt auch zukünftig bei ihrer Vermögensanlage Kontinuität an, so dass auch zukünftig nicht jedem neuen Trend gefolgt werden soll. Die Stiftung wird sich diesen Neuerungen am Kapitalmarkt aber nicht verschließen. Es ist bei neuen Anlageformen notwendig, die Auswirkungen auf die langfristige Struktur im Gesamtvermögen der Stiftung zu überprüfen. Daher kann dem Kuratorium die Einführung einer neuen Anlageform vorgeschlagen werden. Wird der Vorschlag genehmigt, wird die neue Anlageform mit max. 2,5 % vom Geldvermögen gewichtet und ein Produkteinführungsprozess mit einer Laufzeit von max. 24 Monaten gestartet. In dieser Zeit werden Erfahrungen mit der Anlageform gesammelt. Wenn die Erfahrungen ausreichen, wird das Kuratorium die Aufnahme der neuen Anlageform in die Anlagerichtlinie beschließen. Sollte im Kuratorium eine Ablehnung der neuen Anlageform erfolgen, sind die bereits erworbenen Anlagen umgehend zu liquidieren. Anpassungen und Weiterentwicklungen dieser Richtlinie bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums.

**Diese Richtlinie wurde genehmigt in der Sitzung des Kuratoriums vom 23.11.2021.**